



## Antrag

der Fraktion der CDU

### Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 26.09.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 704), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Zu Gesetzentwürfen, Haushaltsvorlagen oder einer über den Bereich des Landes hinausgehenden Vereinbarung, die wichtige kommunale Belange berühren, sollen die auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände schriftlich oder mündlich gehört werden. Ihnen ist eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, bei einer mündlichen Anhörung eine angemessene Frist zur Vorbereitung einzuräumen. Von der Anhörung kann nur abgesehen werden, wenn aus den Vorlagen die aktuelle Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich ist.

2. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die zweite Lesung kann frühestens in der nächsten Tagung des Landtages stattfinden. Der Landtag kann diese Frist abkürzen, es sei denn, dass mindestens achtzehn Abgeordnete oder zwei Fraktionen widersprechen. Zu Beginn der zweiten Lesung kann der Landtag eine nochmalige Grundsatzberatung vorsehen.

### **Begründung**

#### **Zu 1.**

Die Selbstverpflichtung des Landtages zur Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bei Gesetzentwürfen, Haushaltsvorlagen oder bei über den Bereich des Landes hinausgehenden Vereinbarungen, die wichtige kommunale Belange berühren, dient der Information des Parlaments und der Möglichkeit, kommunale Belange im parlamentarischen Verfahren hinreichend zu würdigen und zu berücksichtigen. Ziel der Regelung ist die Schaffung eines verbindlichen Dialoges zwischen dem Landtag und den Kommunen.

Eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im parlamentarischen Verfahren kann diese Funktion jedoch nur erfüllen, wenn diesen ausreichend Möglichkeit geboten wird, eine innerverbandliche Meinungsbildung zu betreiben, deren Ergebnis die Grundlage für eine Stellungnahme gegenüber dem Landtag bildet. Für diese Meinungsbildung ist den kommunalen Spitzenverbänden eine angemessene Frist zur Meinungsbildung einzuräumen. Die Angemessenheit richtet sich dabei insbesondere nach der Komplexität des Gegenstandes der Anhörung, aber auch nach der Eilbedürftigkeit eines zu fassenden Beschlusses.

#### **Zu 2.**

Die erste Lesung dient gemäß § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung dazu, über die allgemeinen Grundsätze einer Vorlage zu beraten, also die politischen Standpunkte der Fraktionen und der Regierung sowie einzelner Abgeordneter darzustellen. Die zweite Lesung dient der Einzelberatung. Die bislang bestehende Regelung, wonach die zweite Lesung erst am zweiten Tag nach dem Schluss der ersten Lesung stattfindet, berücksichtigt nicht hinreichend den Zweck, der mit der Festlegung einer sol-

chen Frist erreicht werden soll. Eine solche Frist dient insbesondere den Fraktionen und den einzelnen Abgeordneten dazu, die Diskussionen und Argumente aus der ersten Lesung zu bewerten und auf Grundlage dieser Bewertung die Einzelberatung durchzuführen. Die Durchführung der zweiten Lesung am zweiten Tag nach dem Schluss der ersten Lesung und das hierdurch entstehende, enge Zeitfenster reicht hierzu nicht immer aus. Es ist daher angezeigt, die in der Geschäftsordnung vorgesehene Frist auf ein angemessenes Maß zu verlängern. Im Übrigen gehört zu einer sachgerechten parlamentarischen Beratung auch ein geordnetes Anhörungsverfahren in einem Ausschuss.

Eine Verlängerung des Mindestzeitraumes zwischen erster und zweiter Lesung führt auch nicht dazu, dass der Landtag in dringenden Fällen erforderliche Beschlüsse nicht fassen könnte. Denn besteht eine Dringlichkeit, kann der Landtag, ohne dass es eines Abweichungsbeschlusses nach § 75 der Geschäftsordnung bedarf, von der festgelegten Frist abweichen. Eine Gefährdung der parlamentarischen Funktionsfähigkeit besteht somit nicht.

Petra Nicolaisen  
und Fraktion